

SG_GERICHTE EL 2009/25 vom 31. Dezember 2007

SG Gerichte, 2007-12-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_EL_2009_25

FR: SG_GERICHTE EL 2009/25 du 31 décembre 2007

IT: SG_GERICHTE EL 2009/25 del 31 dicembre 2007

Regeste

Art. 24 Abs. 1 ATSG, Art. 12 Abs. 1 und 4 ELG, Art. 22 Abs. 1 ELV. Nachzahlung der Ergänzungsleistung bei einer rückwirkenden IV-Rentenzusprache gemäss dem bis 31. Dezember 2007 geltenden Art. 48 Abs. 2 IVG. Art. 22 Abs. 1 ELV ist gesetzmässig, auch wenn eine Invalidenrentennachzahlung über das IV-Anmeldedatum hinaus in die Vergangenheit für jenen Zeitraum keinen EL-Nachzahlungsanspruch entstehen lässt. Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG. Familienrechtliche Unterstützungszahlungen eines Elternteils an ein arbeitsunfähiges, auf die (rückwirkende) Zusprache einer Invalidenrente wartendes und deshalb mittelloses Kind sind nicht Schenkungen, sondern rückzahlbare Vorleistungen im Hinblick auf die spätere Rentennachzahlung. Die Rückzahlung dieser Vorleistungen aus der Rentennachzahlung stellt deshalb EL-rechtlich keinen Vermögensverzicht des Kindes, sondern eine Schuldentilgung dar (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 29. Oktober 2009, EL 2009/25). Bestätigt durch Urteil des Bundesgerichts 9C_982/2009.

Volltext

St.Gallen Versicherungsgericht 29.10.2009 EL 2009/25 Saint-Gall Versicherungsgericht 29.10.2009 EL 2009/25 San Gallo Versicherungsgericht 29.10.2009 EL 2009/25

Art. 24 Abs. 1 ATSG, Art. 12 Abs. 1 und 4 ELG, Art. 22 Abs. 1 ELV. Nachzahlung der Ergänzungsleistung bei einer rückwirkenden IV-Rentenzusprache gemäss dem bis 31. Dezember 2007 geltenden Art. 48 Abs. 2 IVG.

Art. 22 Abs. 1 ELV ist gesetzmässig, auch wenn eine Invalidenrentennachzahlung über das IV-Anmeldedatum hinaus in die Vergangenheit für jenen Zeitraum keinen EL-Nachzahlungsanspruch entstehen lässt.

Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG. Familienrechtliche Unterstützungszahlungen eines Elternteils an ein arbeitsunfähiges, auf die (rückwirkende) Zusprache einer Invalidenrente wartendes und deshalb mittelloses Kind sind nicht Schenkungen, sondern rückzahlbare Vorleistungen im Hinblick auf die spätere Rentennachzahlung. Die Rückzahlung dieser Vorleistungen aus der Rentennachzahlung stellt deshalb EL-rechtlich keinen Vermögensverzicht des Kindes, sondern eine Schuldentilgung dar (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 29. Oktober 2009, EL 2009/25).

Bestätigt durch Urteil des Bundesgerichts 9C_982/2009.

St.Gallen Versicherungsgericht Saint-Gall Versicherungsgericht San Gallo
Versicherungsgericht EL - Ergänzungsleistungen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.